

Satzung
des
Ski-Club Lauchringen e.V.
vom 22.10.2021

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet. Sämtliche Personen und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für Frauen, Männern und Diversen.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Ski-Club Lauchringen e.V. und wurde 1952 durch Beschluss der Gründungsversammlung gegründet. Er wurde am 23.04.1955 unter der Registernummer VR 47 ins Vereinsregister des Amtsgericht Waldshut-Tiengen eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Lauchringen. Der Verein ist Eigentümer einer eigenen Vereinshütte im Mühlenweg 2, 79872 Bernau im Schwarzwald auf dem Grundstück Flurstück Nr.: 775.
3. Der Ski-Club Lauchringen e.V. verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes «steuerbegünstigte Zwecke» der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Wintersports. Politische und konfessionelle Bestrebungen innerhalb des Vereins sind unzulässig. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Teilnahme und Durchführung von Wintersportveranstaltungen jeglicher Art. Die Ausübung weiterer Sportarten bleibt vorbehalten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemässe Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die sich zur Beitragszahlung verpflichtet
2. Als ordentliches Mitglied gelten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Als Jugendmitglied zählen Mitglieder von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr.
4. Jugendmitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei Wahlen des Vereins kein Stimmrecht, (Ausnahme Jugendversammlung).
5. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an die Vorstandschaft ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Diese ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung abzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 – 79 BGB.
6. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Vorstandschaft festgelegt. Dieser darf frühestens 5 Jahre nach der letzten Erhöhung erhöht werden. Ein früheres Erhöhen bedingt den Entscheid der Mitgliederversammlung.
7. Sonderumlagen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft festgelegt. Der Höchstsatz beträgt maximal das Vierfache des jeweiligen aktuellen Mitgliedsbeitrags.
8. Verdiente Mitglieder, die 40 Jahre dem Verein angehören, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Andere Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich über Jahrzehnte für den Verein überdurchschnittlich eingesetzt und verdient gemacht haben. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

9. Für besondere Verdienste kann die Vorstandschaft ein Ehrenmitglied zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Diese Würde kann nur einmal verliehen werden. Eine weitere Verleihung ist erst nach Ableben des Ehrenvorsitzenden möglich.
10. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, nicht bezahlen des Mitgliedsbeitrags und durch Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
11. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - Änderung der Bankverbindung
12. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 11. nicht mitteilen, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
13. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung von der Vorstandschaft ausgeschlossen werden, wegen:
 - Nichterfüllung satzungsgemässer Verpflichtungen
 - Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsleitung
 - einjähriger Rückstand der Beitragszahlungen, sowie finanzieller Verpflichtungen dem Verein gegenüber
 - Verstoss gegen Interessen des Vereins und unsportliches Verhalten
 - grobfahrlässiger oder mutwilliger Sachbeschädigung des Vereinseigentums
 - unehrenhaftes Verhalten.Bei gerichtlicher Bestrafung wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen ist der Ausschluss obligatorisch.
14. Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb 4 Wochen gegen den Ausschluss schriftlich Berufung an die Vorstandschaft einzureichen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe sind:

1. Die Vorstandschaft
2. Die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstandschaft

1. Die gesamte Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart/Skischulleiter
 - f) dem Jugendleiter (wird von der Jugendversammlung gewählt)
 - g) den drei Beisitzern
2. Vorstandswahlen
 - a) Es sind jeweils der 1. Vorsitzende zusammen mit dem Schriftführer in geraden Jahren und der 2. Vorsitzende und der Kassenwart in ungeraden Jahren zu wählen.
 - b) Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer sind auch die Beisitzer 1 und 2 neu zu wählen.

- c) Bei der Wahl des 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart sind auch der 3. Beisitzer, der Sportwart/Skischulleiter und die Kassenprüfer neu zu wählen.
 - d) Die Amtsdauer der Gewählten beträgt in der Regel 2 Jahre.
 - e) Alle Vorstandsmitglieder erfüllen Ihre Aufgaben ehrenamtlich.
3. Vertretungsregelung des Vereins:
Der Ski-Club Lauchringen e.V. wird durch den ersten Vorsitzenden, durch den zweiten Vorsitzenden und durch den Kassenwart im Sinne des BGB vertreten. Der erste und zweite Vorstand ist jeweils allein vertretungsberechtigt, der Kassenwart nur mit einem der beiden Vorstände. Die Satzung ist für Sie verbindlich.
4. Zuständigkeitsregelung des Vereins:
- a) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Betrag von über 25`000 Euro bedarf es im Innenverhältnis der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
 - b) Der Kassenwart verwahrt die Kasse des Vereins unter ordnungsgemäßer Buchführung. Die Kassenbelege sind zum Zweck der Kassenprüfung ordnungsgemäss zu verwahren.
 - c) Die Vorstandschaft stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 - d) Der 1. Vorstand ist berechtigt, nach Absprache mit der Vorstandschaft einzelne Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften im Rahmen der Satzung zu verpflichten.
 - e) Vereinsschriftstücke müssen vom ersten bzw. zweiten Vorsitzenden und Kassenwart unterschrieben sein, um rechtswirksam zu werden.
 - f) Der erste Vorsitzende kann den Schriftführer zum Unterschreiben von Schreiben ermächtigen, durch welche dem Verein keine finanzielle Belastung entstehen können.
5. Für die Vorstandschaft besteht nachstehende Geschäftsordnung:
- a) Der 1. Vorsitzende hat Vorstandssitzungen nach Bedarf abzuhalten und zu leiten. Im Verhinderungsfall führt diese der 2. Vorsitzende durch.
 - b) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Um beschlussfähig zu sein, müssen mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sein.
 - c) Über jede Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen und der Vorstandschaft zur Verfügung zu stellen.
 - d) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch einsetzen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Vorstandschaft beruft jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung ein.
2. Die Vorstandschaft kann ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Diese haben die gleichen Befugnisse wie die Allgemeinen nur einmal einzuberufende Mitgliederversammlung. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Sechstel der eingetragenen Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Grundes beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vorher den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, per E-Mail, durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt Lauchringen oder der Vereinseigenen Homepage einzuberufen. Es können hierbei mehrere Medien benutzt werden.
4. Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor der Versammlung dem 1. Vorstand schriftlich mit Angaben der Gründe vorzulegen.
5. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- a) den Geschäftsbericht der Vorstandschaft mit dem Bericht des Kassenwarts und der Kassenprüfer entgegenzunehmen
 - b) den Wahlleiter zu bestimmen
 - c) die Vorstandschaft zu entlasten
 - d) die Vorstandschaft und die Kassenprüfer zu wählen
 - e) Sonderumlagen auf Vorschlag der Vorstandschaft festzusetzen
 - f) Die Satzung zu ändern, wozu eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder nötig ist. Sollte der Fall eintreten, das eine durch die Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderung, nicht den Richtlinien des Vereinsregisters entspricht, dürfen die bemängelten Änderungen durch die Vorstandschaft ohne erneuten Mitgliedsentscheid vorgenommen werden.
 - g) Anträge der Mitglieder und der Vorstandschaft zu beraten und zu genehmigen.
 - h) den Verein aufzulösen.
6. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit (ausgenommen bei Satzungsänderungen) zu fassen. Bei Stimmgleichheit ist erneut abzustimmen. Ergibt auch die zweite Abstimmung Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.
 7. Die Vorstandschaftsmitglieder werden durch Handzeichen gewählt. Auf Antrag von mindestens 5 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ist «geheim» abzustimmen. Die Wiederwahl ist zulässig.
 8. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzulegen, die vom 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 9. Mehrheitsbeschlüsse der Vorstandschaft können von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit aufgehoben werden.

§ 7 Skihütte

1. Den volljährigen Mitgliedern steht die vereinseigene Skihütte in Bernau jeweils in den Wintermonaten zwischen 15. Dezember und 15. März zur Benutzung zur Verfügung. In diesem Zeitraum sind lediglich die anfallenden Betriebskosten sowie die Kurtaxe zu entrichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Benutzung rechtzeitig bei der jeweils zuständigen Person für die Hüttenvermietung anzumelden. Diese Regelung gilt jedoch nicht für den Zeitraum 23. Dezember bis 01. Januar und wenn offizielle Veranstaltungen des Ski-Club in der Hütte vorgesehen sind. Einer kurzfristigen externen Vermietung in diesem Zeitraum kann die Vorstandschaft zustimmen.
2. Der Anordnung der Hüttenverwaltung oder seines Beauftragten ist Folge zu leisten. Im Übrigen gilt für alle die Hüttenordnung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Clubeigentum schonend und pfleglich zu behandeln und entstehende Schäden zu melden und zu ersetzen.

§ 8 Kassenprüfer

1. Durch die Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.

§ 9 Ausschüsse

Für besondere Zwecke können von der Vorstandschaft Ausschüsse einberufen werden. Sie haben im Rahmen der Ihnen gestellten Aufgaben Befugnisse, die den Club nach aussen hin nicht verpflichten dürfen.

§ 10 Ehrungen

Jedes Mitglied erhält bei 25-jähriger sowie 40-jähriger Mitgliedschaft jeweils eine entsprechende «Ehrenurkunde». Bei 50-jähriger Mitgliedschaft wird das Mitglied in der Regel zum «Ehrenmitglied» ernannt.

§ 11 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbunden Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder:
 - a) der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu
 - b) der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Tele- sowie elektronischen Medien zu.
Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu ändern als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen auf dem Verein hinaus.

§ 12 Haftung:

1. Die Haftung aller Personen mit Funktion, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen werden auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Aussenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einberufenen zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, unabhängig wieviel Mitglieder erscheinen.
2. Die Liquidation erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestellenden Liquidatoren oder falls solche nicht bestellt, werden durch den letzten Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Gemeinde Lauchringen für Zwecke der Leibesübungen.

§ 14 Jugendordnung

Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Ski-Club Lauchringen und seinen Mitgliedern oder Nichtmitgliedern ist das Amtsgericht Waldshut-Tiengen zuständig.

79787 Lauchringen, im Oktober 2021

1. Vorsitzender
Wolfgang Hackel

2. Vorsitzender
Wolfgang Kehl

Kassierer
Ansgar Kramer

Schriftführer
Martin Jehle

Jugendordnung

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Ski-Club Lauchringen. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des Ski-Club Lauchringen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 Ziele

Die Jugendabteilung des Ski-Club Lauchringen gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedene Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere:

- a) Ausbildung im Wintersport
- b) Durchführung von Wettkämpfen
- c) Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Bewegungen, Bildungsmassnahmen, Musikveranstaltungen usw.
- d) Planung, Organisation und Durchführung von Massnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offener Jugendwerbetag, Spielfeste o.ä.)
- e) Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben
- f) Kontakt zu anderen Jugendorganisationen

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- a) Der Jugendausschuss
- b) Die Jugendversammlung (beschlussfähiges Organ)

§ 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Ski-Club Lauchringen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach §1 ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr. Aufgaben der Jugendversammlung sind u.a.:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- b) Entgegennahme und Beratung der Berichte und der Kassenabschlüsse des Jugendausschusses
- c) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans der Jugendabteilung
- d) Entlastung des Jugendausschusses
- e) Wahl des Jugendvorstand und der übrigen Mitglieder des Jugendausschusses

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshaupt bzw. Generalversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Jugendausschusses muss eine ausserordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen stattfinden. Die Jugendversammlung ist zwei Wochen vorher den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, per E-Mail, durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt Lauchringen oder der Vereinseigenen Homepage einzuberufen. Es können hierbei mehrere Medien benutzt werden. Jede ordnungsgemäss einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte, der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten

§ 6 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) Jugendleiter
- b) Stellvertretender Jugendleiter
- c) Jugendkassenwart
- d) Jugendschriftführer
- e) 3 Beisitzern

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und aussen. Er ist Vorsitzender des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins (im Vertretungsfall ist auch sein Stellvertreter stimmberechtigt). Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied mit Vollendung des 14. Lebensjahres wählbar. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Jugendleiter (Vorsitzender) eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Massnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein Beauftragen (z.B. Vereinskassierer) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem Beauftragen des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung

§ 9 Gültigkeit, Änderungen der Ordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von Zweidrittel der Mitgliederversammlung

79787 Lauchringen, im Oktober 2021

Jugendleiterin
Maren Boog

1. Vorstand
Wolfgang Hackel

2. Vorstand
Wolfgang Kehl

Schriftführer
Martin Jehle